

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Laatzten (Straßenreinigungsverordnung)

In der Fassung der 4. Änderung vom 11.11.2010

Aufgrund der §§ 1 und 33 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17.11.1981 (Nieders. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch das Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 139) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.1986 (Nieders. GVBl. S. 323) und des § 52 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nieders. GVBl. S. 281) hat der Rat der Stadt Laatzten in seiner Sitzung am 26.11.1987 für das Gebiet der Stadt Laatzten folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

- (1) Der Straßenreinigungspflicht unterliegen alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten (§ 2 Abs. 1 NStrG) und alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Radwege, Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 StVO), Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) der Stadt Laatzten, unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung wie z. B. Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Stadtwälder, Gewässer, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

§ 2

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und, soweit es die Verkehrssicherungspflicht erfordert, Wildkräutern sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation oder auf Hydrantendeckel gekehrt werden.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Die Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege und gemeinsamen Geh- und Radwege sind
- in der Reinigungsklasse 1 mindestens wöchentlich,
 - in der Reinigungsklasse 2 mindestens zweiwöchentlich,
 - in der Reinigungsklasse 3 täglich zu reinigen.

Die Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Bestreuen bei Glätte (Winterdienst) richtet sich nach § 4.

- (2) Die Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist. Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sind mindestens zweiwöchentlich zu reinigen. Das Gleiche gilt auch für öffentliche namenlose Stich- und Erschließungswege, die von einer Straße abzweigen.
- (3) Park-, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sind bei starker Verschmutzung, mindestens aber einmal pro Jahr zu reinigen.
- (4) Die durch die Erich-Panitz-Straße, Albert-Schweitzer-Straße, Marktstraße und die Robert-Koch-Straße umgrenzten öffentlichen Flächen im Sinne des § 1 Abs. 1, die nicht der Reinigungsklasse 3 zugeordnet sind, sind bei starker Verschmutzung täglich, mindestens aber dreimal pro Woche zu reinigen.

§ 4

Beseitigung von Schnee und Eis

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, *Radwege*, Gehwege und gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist an den jeweiligen Rändern verlaufend ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen. In Wohn- und Zufahrtswegen ist in der Mitte des Weges auf Länge der angrenzenden Grundstücke ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen.
- (2) Die Einlaufschächte der Kanalisation und Hydrantendeckel sind schnee- und eisfrei zu halten.

- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist
- a) zur Sicherung des Fußgänger- und Radverkehrs:
- aa) die Gehwege, Radwege und gemeinsamen Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) in Fußgängerzonen an den jeweiligen Rändern verlaufend ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;
 - dd) in Wohn- und Zufahrtswegen in der Mitte des Weges auf Länge der angrenzenden Grundstücke ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;
 - ee) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - ff) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Fahrzeugverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) In der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 22.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags ab 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.
- (7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen nur umweltverträgliche Mittel verwendet werden. Streusalz soll nur verwendet werden
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen und gemeinsamen Rad- und Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gossen, Gehwege und gemeinsamen Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NGefAG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen der § 3 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung nicht beachtet,
 - c) entgegen § 4 die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art um Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Laatzen vom 05.12.1974, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Laatzen vom 23.12.1976 außer Kraft.

Laatzen, den 26.11.1987

Lecke
Bürgermeister

Gensch
Stadtdirektor

Vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 31 vom 23.12.1987 gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungen vom 23.04.1955 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt I, Seite 80) verkündet worden.

Laatzen, den 23.12.1987
Der Stadtdirektor
Gensch

Die 4. Änderung der Verordnung ist im Amtsblatt der Region Hannover am 02.12.2010 (Nr. 46) bekannt gemacht worden und tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Laatzen, 02.12.2010

gez.
Prinz
Bürgermeister
Anlage

**Straßenverzeichnis gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Laatzen
(Straßenreinigungsverordnung)**

Reinigungsklasse 1

Ahornstraße
Albert-Schweitzer-Straße
Alte Rathausstraße
Alter Markt
Am Kamp
Am Radlah
Am Wehrbusch
Augsburger Straße
Bremer Straße
Domagkstraße
Eichstraße
Erich-Panitz-Straße (von Hildesheimer Str. bis Kreuzung Lange Weihe)
Flemingstraße
Franz-Carl-Achard-Straße
Gleidinger Straße (von Heinrich-Heine-Weg bis Nr. 39)
Greifswalder Straße
Gutenbergstraße
Hamburger Straße
Hauptstraße
Hildesheimer Straße (Anliegerfahrbahnen ausgenommen)
Im Langen Feld
Karlsruher Straße
Kiefernweg
Kieler Straße
Koldinger Straße
Kronsbergstraße
Lange Weihe
Lübecker Straße
Lüneburger Straße
Magdeburger Straße
Mannheimer Straße
Marktstraße
Mergenthalerstraße
Münchener Straße
Nürnberger Straße
Oesselser Straße
Osterstraße, K 266 (von Hildesheimer Straße bis Thorstraße)
Otto-Hahn-Straße
Peiner Straße (von Hildesheimer Str. bis B 6)
Pestalozzistraße
Pettenkoferstraße (von Robert-Koch-Str. bis Wendehammer)
Robert-Koch-Straße
Rostocker Straße
Sankt-Florian-Weg
Senefelderstraße
Stralsunder Straße
Stückenfeldstraße

Stuttgarter Straße
Thorstraße
Ulmer Straße
Wülferoder Straße
Würzburger Straße
Zur Sehlwiese

Reinigungsklasse 2

Akazienstraße
Akazienstraße Verbindungsweg zur Pappelallee (in Höhe Akazienstraße 19)
Allensteiner Straße
Am Bahnhof
Am Bergdahle
Am Brocksberg
Am Heckenweg
Am Holztor
Am Kleikamp
Am Leinkamp
Am Lindenplatz
Am Messeweg
Am Meyerkamp
Am Potthof
Am Springborn (ausgenommen Wegeverbindungen zum Anemonenweg)
Am Steinacker
Am Südtor
Am Thie
An der Masch
An der Schule
An der St. Nicolaikirche
Anemonenweg
Arnumer Straße
Asterstraße
Auf der Dehne (von Hildesheimer Str. bis An der Masch)
Auf der Lieth
Auf der Maine
August-Bebel-Straße
August-Schaper-Straße
Bachstraße (von Schmiedestr. bis Peiner Str.)
Bahnweg
Barmklagesweg
Bei der Mühle
Bergstraße
Bernd-Rosemeyer-Straße
Bernhard-Ehlers-Straße
Birkenstraße
Bokumer Straße
Braunschweiger Straße
Breslauer Straße
Bruchkamp
Brucknerweg
Brüder-Grimm-Straße
Brunirode

Bürgermeister-Ewert-Straße
Bussardweg
Dammackerweg
Dannenbergweg
Debberode (ausgenommen Zufahrt zu den Grundstücken Nr. 153 a-c)
Deisterblick
Desekenberg
Dorfbrunnenstraße
Dr.-Alex-Schönberg-Straße
Eduard-Mörke-Straße
Engerode
Enzianweg
Ernst-Reuter-Straße
Feldstraße
Fliederstraße
Friedhofstraße
Friedrich-Borchers-Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Engels-Straße
Friedrich-Hebbel-Straße
Gartenstraße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Ginsterweg
Gladiolenweg
Gleiwitzer Straße
Grenzweg
Grüne Aue
Gubiner Straße
Hans-Sachs-Weg
Harkenblecker Straße
Hasenkamp
Hasselweg
Heidfeld
Heinrich-Heine-Weg
Heinrich-Spoerl-Straße (ausgenommen Garagenzufahrt)
Hermann-Löns-Straße (ausgenommen Durchfahrt zwischen den Grundst. 100 und 104)
Hiddestorfer Straße
Hilgerskamp
Hohenrode
Hölderlinweg (ausgenommen Durchfahrt westlich Nr. 69)
Holunderstraße
Ilseder Ring
Im Eichengrund
Immanuel-Kant-Straße
Immengarten
Irisweg
Jägerstraße
Kampstraße
Kapellenbrink
Karl-Legien-Straße
Kastanienweg
Kiebitzweg

Kirchstraße
Königsberger Straße
Kreuzweg
Langer Brink
Lehrter Straße
Leinerandstraße
Leinstraße
Lessingstraße
Liethweg
Lupinenweg (von Ahornstraße bis Irisweg)
Max-Planck-Straße
Meineckestraße (bis zur südlichen Grenze von Meineckestr. 20)
Michaelisweg
Molkereistraße
Mühlenweg
Nelkenstraße
Neue Straße
Neuer Schlag (ausgenommen Einfahrt zwischen den Grundstücken 2 und 4)
Nordstraße
Oppelner Straße (einschließlich Durchfahrt entlang der Grundstücke 15,13,25,27)
Osterbrink
Osterstraße (von Thorstraße bis Am Leinkamp)
Ostlandweg
Pappelallee
Parkstraße
Pattenser Straße
Petermax-Müller-Straße
Peterskamp (bis Am Hohen Ufer)
Pfungstangerweg
Rethener Kirchweg
Rethener Winkel
Ritterstraße (bis Langhusveien; ausgenommen Durchfahrt 19/25 und 31/33)
Rotdornallee
Schmiedestraße
Schulstraße
Schützenstraße
Seikengarten (von Am Steinacker bis Triftstraße)
Sohlweg
Sonnenweg
Steiler Weg
Steinbrink
Steinfeldstraße
Steinweg (ausgenommen Durchfahrt zwischen 13 und 19)
Stettiner Straße
Sudewiesenstraße
Talstraße
Taubenweg
Thiestraße
Tilsiter Straße
Tordenskioldstraße
Triftstraße (ausgebauter Teil)
Urnenfeldstraße

Wacholderweg
Weidenstraße
Wiesenstraße
Wilhelm-Busch-Straße
Wilhelm-Hauff-Straße
Wilhelm-Raabe-Straße
Ziegeleistraße
Zum Holzfeld

Reinigungsstufe 3

Fußgängerzonen

- Vorplatz am Westeingang des Leine-Centers (Flurstück 120/1); ausgenommen südwestlicher Weg vor dem Grundstück Albert-Schweitzer-Str. 4.

- Marktplatz bestehend aus Flurstück 385/2 und den gepflasterten Wegeflächen des Flurstückes 385/1, ausgenommen jedoch die Treppenaufgänge und Gehwegflächen entlang vor den Hauseingängen Marktplatz 3 bis 9 untere und obere Ebene (Galerie).